

Sedlak

Bauunternehmen

Dipl.-Ing. Wilhelm Sedlak
Gesellschaft m.b.H.

A-1100 Wien
Quellenstraße 163
Telefon 604 32 82-0
Fax 604 32 82 33

Beide Vorschläge liegen in der Zeit von 15. Oktober 1998 bis 4. November 1998, Montag bis Freitag von 8.00 bis 15.30 Uhr, Dienstag zusätzlich von 15.30 bis 17.30 Uhr, in den Amtsräumen der Magistratsabteilung 22, 1082 Wien, Ebendorferstraße 4, 5. Stock, Zimmer 505, zur allgemeinen Einsicht auf.

Die **Fischereiberechtigten der Fischereipachtreviere II/34 – Mühlwasser Lobau und II/35 – Herrenhäufel** haben Gelegenheit, zum Vorschlag für den fischereilichen Managementplan 1999 **bis spätestens 5. November 1998** (Datum des Poststempels) eine schriftliche Stellungnahme an die Magistratsabteilung 22 abzugeben.

Wien, am 6. Oktober 1998

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 22

*

(MA 1 – 269/98.)

**Beschluß des Stadtsenates
vom 24. September 1998, Pr.Z. 553/98-M01**

Änderung der Regelung betreffend den Fahrtkostenzuschuß

Der Beschluß des Stadtsenats vom 29. Juni 1971, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 33/1971, zuletzt geändert durch den Beschluß des Stadtsenats vom 27. Jänner 1998, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 7/1998, wird mit Wirksamkeit vom 1. Dezember 1998 wie folgt geändert:

1. Abschnitt I Z 3 entfällt.
2. Abschnitt II lautet:

„Abschnitt II

(1) Abschnitt I gilt ab 1. Dezember 1998 nur mehr für Bedienstete, 1. denen ein Fahrtkostenzuschuß für Dezember 1997 gebührte oder 2. die als Saisonbedienstete im Jahr 1997 mindestens sechs Monate in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien gestanden sind.

(2) Der monatliche Fahrtkostenzuschuß gebührt dem in Abs. 1 genannten Bediensteten höchstens mit dem Betrag, in dem er ihm für Dezember 1997 zustand oder als Saisonbediensteten gebührt hätte, wenn er im Dezember 1997 in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien gestanden wäre.

(3) Bei der Beurteilung des Anspruches gemäß Abs. I Z 1 und bei der Bemessung der Obergrenze gemäß Abs. 2 ist ein Entfall, ein Ruhen oder eine Kürzung des Fahrtkostenzuschusses gemäß Abschnitt I Z 3 bis 5 außer acht zu lassen.“

Der Bürgermeister:
Dr. Michael Häupl

*

(MA 1 – 286/98.)

**Beschluß des Stadtsenates
vom 24. September 1998, Pr.Z. 554/98-M01**

Reisegebührenvorschrift der Stadt Wien; Änderung

Artikel I

Die Reisegebührenvorschrift der Stadt Wien (Regelung der Gebühren bei Dienstreisen, Dienstzuteilungen und Versetzungen), Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 51/1981, zuletzt geändert durch den Stadtsenatsbeschluß Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 23/1997, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 wird der Klammerausdruck „(Generaldirektors der Wiener Stadtwerke)“ durch den Klammerausdruck „(Generaldirektors der Wiener Stadtwerke, Generaldirektors des Wiener Krankenanstaltenverbundes)“ ersetzt.

2. In § 10 Abs. 7 entfällt der letzte Satz.

3. In § 12 Abs. 3 entfällt der letzte Satz.
4. In § 17 Abs. 1 entfällt der letzte Satz.
5. In § 20 Abs. 1 Z 2 entfällt der letzte Satz.
6. In § 22 Abs. 3 lit. b entfällt der zweite Satz.
7. § 25 Abs. 2 lautet:

„(2) Dienstreisen nach Abs. 1 dürfen nur mit Genehmigung des Magistratsdirektors (Generaldirektors der Wiener Stadtwerke, Generaldirektors des Wiener Krankenanstaltenverbundes) durchgeführt werden. Der Magistratsdirektor kann das Genehmigungsrecht auf den Leiter einer Dienststelle übertragen, soweit dies zur Beschleunigung des organisatorischen Ablaufes und der raschen Entscheidungsfindung angebracht erscheint.“

8. In § 34 Abs. 4 lit. b entfällt der zweite Satz.

9. § 44 Abs. 3 entfällt. Die bisherigen Abs. 4 bis 8 des § 44 werden zu Abs. 3 bis 7.

Artikel II

Art. I tritt mit 1. Oktober 1998 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Dr. Michael Häupl

*

Auflage eines Entwurfes für ein Wiener Landesgesetz zur öffentlichen Einsicht

Das Amt der Wiener Landesregierung hat folgenden Gesetzentwurf ausgearbeitet:

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gebrauchsabgabengesetz 1966 geändert wird.

Der Entwurf mit Erläuterungen liegt in den magistratischen Bezirksämtern bis 21. Oktober 1998 zur öffentlichen Einsicht auf. Die Einsichtnahme ist Montag bis Mittwoch und Freitag von 8.00 bis 15.30 Uhr und Donnerstag von 8.00 bis 17.30 Uhr möglich.

Zum Gesetzentwurf können bei den magistratischen Bezirksämtern schriftliche Stellungnahmen abgegeben werden.

*

Auflage eines Entwurfes für ein Wiener Landesgesetz zur öffentlichen Einsicht

Das Amt der Wiener Landesregierung hat folgenden Gesetzentwurf ausgearbeitet:

Gesetz, mit dem die Dienstordnung 1994 (6. Novelle zur Dienstordnung 1994), die Besoldungsordnung 1994 (10. Novelle zur Besoldungsordnung 1994), das Wiener Karenzurlaubszuschußgesetz (2. Novelle zum Wiener Karenzurlaubszuschußgesetz), das Unfallfürsorgegesetz 1967 (10. Novelle zum Unfallfürsorgegesetz 1967), die Vertragsbedienstetenordnung 1995 (5. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995), die Pensionsordnung 1995 (5. Novelle zur Pensionsordnung 1995) und das Ruhe- und Versorgungsgnufzulagegesetz 1995 (4. Novelle zum Ruhe- und Versorgungsgnufzulagegesetz 1995) geändert werden.

Der Entwurf mit Erläuterungen liegt in den magistratischen Bezirksämtern bis 3. November 1998 zur öffentlichen Einsicht auf. Die Einsichtnahme ist Montag bis Mittwoch und Freitag von 8.00 bis 15.30 Uhr und Donnerstag von 8.00 bis 17.30 Uhr möglich.

Zum Gesetzentwurf können bei den magistratischen Bezirksämtern schriftliche Stellungnahmen abgegeben werden.

*